

## Der neuassyrische Kaufvertrag im Spannungsfeld zwischen Formular und konkretem Fall

Betina Faist (Heidelberg)

Die neuassyrische Urkundenlehre kennt drei Grundformen, nämlich Kauf- und Schuldurkunden sowie Quittungen, die jeweils ein spezifisches Formular haben und teilweise an ein bestimmtes Tafelformat gebunden sind. Kaufurkunden sind hochformatige, gesiegelte Tontafeln, die hauptsächlich den Erwerb von Immobilien (Häusern, städtischen Grundstücken, Feldern) und Personen dokumentieren und als Beweisurkunden für den Käufer bestimmt waren. Der Erwerb von anderen Sachen wurde nicht schriftlich festgehalten. Gleichzeitig dienten diese Texte zur Beurkundung von anderen Sachverhalten, die in irgendeiner Weise eine Übergabe von Gütern oder Personen voraussetzten, wie z. B. Schenkung, Tausch, Adoption, Heirat, Auslösung aus der Schuldknechtschaft.

Herbert Petschow, der am 26. Dezember 2009 seinen 100. Geburtstag gefeiert hätte, verdanken wir die erste und bislang einzige systematische Übersicht in deutscher Sprache über das neuassyrische Kaufformular, die er für das Reallexikon der Assyriologie (RIA) geschrieben hat.<sup>1</sup> Wenngleich Petschows Schwerpunkt nicht in der neuassyrischen, sondern in der neu- und spätbabylonischen Rechtsgeschichte lag, so begnügte er sich nicht, wie es in Lexikonartikeln durchaus üblich ist, die einschlägigen Veröffentlichungen zusammenzufassen, sondern leistete einen originellen Beitrag, in dem seine Arbeitsmethode vollends zum Ausdruck kommt. Diese wurde von H. Neumann folgendermaßen beschrieben: „Kennzeichnend für die Arbeiten von P(etschow) ist die methodisch beispielhafte enge Verbindung von detailgenauer juristischer Beurteilung des Untersuchungsgegenstandes mit der exakten philologischen Analyse der jeweils zur Verfügung stehenden Quellen“.<sup>2</sup>

Im Folgenden soll das neuassyrische Kaufformular oder, um mit Petschow zu sprechen, das „Urkundenschema“ des neuassyrischen Kaufvertrags kurz dargelegt werden, um danach auf diejenigen Bestimmungen und Informationen einzugehen, die außerhalb dieses Schemas liegen und den Anforderungen des jeweils konkreten Falls entspringen.

### Das neuassyrische Kaufformular

Anders als im neubabylonischen Kaufrecht, das grundsätzlich zwei verschiedene Formulare kennt, das eine für Immobilienkäufe, das andere für bewegliche Sachen (Sklaven, Tiere und Schiffe),<sup>3</sup> hat das neuassyrische Recht ein einheitliches Kaufformular.<sup>4</sup>

---

1 Petschow 1976–1980.

2 Neumann 2003–2005, 438a.

3 Petschow 1939.

### 1.1 Siegelvermerk

Eine neuassyrische Kaufurkunde gibt zunächst an, wer das Dokument siegelt. In der Regel handelt es sich um den/die Verkäufer.<sup>5</sup> Der Siegelvermerk lautet üblicherweise: „Siegel des (Personenname), des Verkäufers des (Kaufobjekt)“. Bisweilen steht stattdessen: „Anstelle seines Siegels hat er seinen Fingernagel gesetzt. Fingernagel des (Personenname)“, eventuell mit dem Zusatz: „des Verkäufers des (Kaufobjekt)“.

### 1.2 Siegelung

Vom Text durch zwei Trennungslinien abgesetzt folgt die entsprechende Siegelung. Bei den Siegeln kann es sich sowohl um Roll- als auch um Stempelsiegel handeln.

### 2. Kaufobjekt

Wie bereits erwähnt, werden lediglich Immobilien- und Personenkäufe schriftlich festgehalten. Die Kaufobjekte werden meistens nicht nur benannt (Bezeichnung der Immobilienart, Person mit Namen), sondern auch näher beschrieben (Petschow spricht von „individualisierenden Angaben“). Bei Immobilien können es u. a. Angaben über die Lokalisierung, die angrenzenden Nachbarn sowie die Flächengröße bei Feldern und einzelne Räumlichkeiten bei Häusern sein. Bei Personen wird gelegentlich die Herkunft angegeben und bei Kindern die Körpergröße in „Halbellen“ statt der Altersangabe.

### 3. Kaufklausel

Der Kaufakt wird überwiegend aus der Perspektive des Käufers dargestellt (*ex latere emptoris*) und hat folgenden Wortlaut: „(Das Kaufobjekt) des (Name des Verkäufers) hat (Name des Käufers) (als Kaufobjekt) behandelt und demgemäß für (Preis) von (Name des Verkäufers) erworben“.

#### 4.1 Preiszahlungsklausel

„Der Kaufpreis ist vollständig bezahlt“.

#### 4.2 Perfektionsklausel

„Dieses (Kaufobjekt) ist rechtmäßig erworben“.

#### 5.1 Klageverzichtklausel (gegen beide Seiten?)

„Widerruf, Prozess (und) Klage sind ausgeschlossen“.

#### 5.2 Strafklauseln (gegen die Verkäuferseite)

Die Strafklausel nimmt nicht selten einen beträchtlichen Teil des Vertragstextes ein und zerfällt in zwei Teile: ein Relativsatz, der den Anfechtungsvorgang beschreibt und die potentiellen Anfechtenden nennt, gefolgt von einer Aufzählung der Sanktionen. Der Anfechtungsvorgang wird mit verschiedenen Ausdrücken geschildert, die manchmal kombiniert werden: „Wer auch immer in Zukunft eines Tages sich auflehnt / Schwierigkeiten macht / vertragsbrüchig wird / Prozess (oder Klage) anstrebt

4 Die folgende Darstellung folgt im Wesentlichen Petschow 1976–1980.

5 Für die Siegelung durch Stadtbeamte nebst Verkäufer in Immobilienverträgen aus Assur s. Klengel-Brandt / Radner 1997 und Klengel-Brandt / Faist 2010.

(erhebt) ...“: Als potentielle Anfechtende werden neben dem Verkäufer männliche Familienangehörige aufgeführt (Söhne, Enkel, Brüder, Neffen, Cousins), gelegentlich auch Nachbarn und Mitglieder des Verwaltungsapparats (Frondienstaufseher, Bürgermeister, Gouverneur u. a.).

Der Katalog der möglichen Strafen gegen den bzw. die Anfechtenden ist im Vergleich zu anderen Textcorpora sehr umfangreich und sie werden in der Regel kumuliert. Am häufigsten ist die Zahlung einer Metallsumme („Geldbuße“) belegt. Daneben gibt es göttliche Sanktionen und Verfluchungen, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll.<sup>6</sup>

#### 6. Zeugen

Die Zeugenliste („vor + Personennamen“) ist meistens durch eine Trennlinie vom Vertragstext abgesondert und kann unterschiedlich umfangreich sein. Filiation und Berufe der Zeugen werden nicht selten angeführt. Ebenso kann der Schreiber der Urkunde ausdrücklich ausgewiesen sein. Er steht in der Regel am Ende der Liste.

#### 7. Datum

Dieses Urkundenschema ist im 8. und 7. Jh. v. Chr. für assyrische Kaufverträge verbindlich.<sup>7</sup> Abweichungen in der Reihenfolge der einzelnen Bestandteile oder Weglassung einer Klausel sind sehr rar.<sup>8</sup> Es war aber durchaus möglich, Sonderklauseln bzw. zusätzliche Angaben in den Vertragstext einzubauen – Petschow nimmt sie als letzten Formularteil („Vereinzelt sonstiges“) in seinen RIA-Beitrag auf.<sup>9</sup> Offensichtlich versuchte man auf diese Weise, den spezifischen Erfordernissen der einzelnen Käufe Rechnung zu tragen. Für die gegenwärtige Forschung sind sie von nicht geringer Bedeutung, da sie einen tieferen Einblick in die damalige Rechtspraxis gestatten. Im Folgenden werden einige repräsentative Beispiele gegeben.

### Zusatzleistungen

Der Kauf setzt normalerweise die Zahlung eines Preises voraus, die der Käufer zu leisten hat.<sup>10</sup> Im 8. Jh. wird der Preis in den Urkunden hauptsächlich in Kupfer angegeben, im 7.

<sup>6</sup> Siehe zuletzt Faist 2012.

<sup>7</sup> Folgende Ausnahmen sind zu berücksichtigen: 1. Texte mit (*an*)*durāru*-Klausel: Diese steht anstelle der Klageverzicht- und Strafklausel, denn sie sieht eine Auflösung des Vertrags im Rahmen eines vom König angeordneten Schuldenerlasses vor (s. Postgate 1973, 232, Postgate 1976, 21–22 und zuletzt Villard 2007); 2. Urkunden, in denen das Kaufobjekt eine Pfandsache ist und die daher mit einem Rückkaufsrecht verbunden sind. Diese Texte weisen teilweise ein anderes Formular auf (Postgate 1976, 28–32: „restricted conveyances“).

<sup>8</sup> Varianten bei der Formulierung der jeweiligen Klauseln sind indes vorhanden; s. Radner 1997: 316–356.

<sup>9</sup> Petschow 1976–1980, 521b.

<sup>10</sup> In mindestens zwei Kaufurkunden wird am Ende des Vertragstextes, vor der Zeugenliste, ein „Überbringer des Silbers“ (*bēl kaspī našī*) genannt, der mit dem Käufer nicht identisch ist (SAAB 9 119: 21–22; CTN III 35: 27–28 und vielleicht StAT 3 74: Rs. 19'). Denkbar wäre, dass der „Überbringer des Silbers“ in einem Schuldverhältnis zu dem Käufer steht und ihn auf diese Weise (vollständig oder teil-

Jh. dagegen fast ausschließlich in Silber.<sup>11</sup> In nicht wenigen Fällen, betreffend sowohl den Immobilien- als auch den Personenkauf, ist neben dem Kaufpreis eine zusätzliche Leistung belegt, die der Käufer für die Siegelung der Urkunde durch den bzw. die Verkäufer erbringt. Der übliche Eintrag lautet: „(Betrag) für seine/ihre Fingernagel(abdrücke) bzw. für sein/ihre Siegel“.<sup>12</sup> Er findet sich generell als Postskript, mehrfach am linken Tafelrand. Die Zusatzleistung wird meistens in Silber oder Kupfer (auch bei Silberkaufpreisen) entrichtet. Vereinzelt kommen auch Naturalien vor, entweder alleine (so z. B. Gerste in SAA XIV 102: 1. Rd. 1 und Textilien in StAT 1 22: 1. Rd. 1–4) oder zusammen mit Metallsummen (Gerste, Wein und Kupfer in SAAB 9 73: 53–54). In einem Fall wird Silber zusammen mit einem Mann geliefert, der den Verkäufern vermutlich für eine bestimmte Zeit zur Verfügung stand bzw. eine gewisse Arbeitsleistung zu erbringen hatte (StAT 3 77: 1. Rd. 20’–21’). Die Metallbeträge sind im Verhältnis zum Kaufpreis klein. Feste Sätze oder prozentuale Verhältnisse sind nicht auszumachen. Diese Feststellung zusammen mit der Tatsache, dass die Urkunden auch dann gesiegelt sind – und dies sogar in den meisten Fällen –, wenn keine „Siegelgebühr“ bezahlt wurde, deutet darauf hin, dass die Zuwendungen allein auf der jeweils konkreten Vereinbarung der Parteien beruhten. Das neubabylonische Kaufrecht kennt ebenfalls eine Sonderzuwendung (*atru*), die allerdings nur in Immobilienkäufen nachgewiesen ist.<sup>13</sup> Daneben gab es eine weitere Zugabe in Form eines Kleides für die Hausfrau (*lubāru*) sowie gelegentlich Geschenke (in Metall oder Kleidungsstücken) für die Zeugen, was für das Neuassyrische nicht belegt ist.<sup>14</sup>

### Kreditierung des Kaufobjekts (Lieferungskauf)

Der neuassyrische Kaufvertrag ist seiner Struktur und Stilisierung nach ein Barkauf: Er enthält eine Preiszahlungsklausel, die den Kaufpreis als bezahlt darstellt, und eine Perfektionsklausel, die das Kaufobjekt als übergeben erklärt. Petschow hatte bereits darauf hingewiesen, dass Kreditkäufe – sowohl hinsichtlich des Kaufpreises oder eines Teils davon (Kreditkauf im engeren Sinne) als auch hinsichtlich der Ware (Lieferungskauf) – in der Praxis durchaus vorkamen, aber gesonderte Schuldurkunden benötigten, da es für derartige

---

weise) befriedigt. Ein vergleichbares Phänomen kommt in der Prozessurkunde BATSH 6 2 vor, in der festgelegt wird, dass die Geldstrafe an eine dritte Person zu entrichten ist, bei der die Partei, die Recht bekommen hat, Zahlungsverpflichtungen hat. Auf der anderen Seite ist es üblicherweise der Verkäufer, der den Preis erhält. In einer Urkunde aus Assur wird jedoch am Ende des Textes eine Erklärung der Verkäufer in direkter Rede zitiert, wonach – wenn ich die Passage richtig verstehe – der Erlös aus dem Verkauf eines Sklaven den Tempeln des Aššur und der Ištar von Arbail als Opfergabe zukommt (StAT 3 105, mit Kommentar zu den Z. 37–38).

11 Siehe Radner 1999, bes. 129.

12 Postgate 1976, 8–9; Petschow 1976–1980, 527a.

13 San Nicolò 1947, 283: „Die besondere Funktion des neubabylonischen *atru* ist sonach [...] die einer Zugabe an den Verkäufer für seine den Erwerb des Käufers sichernde Siegelung der Kaufurkunde“. Nach einer mündlichen Mitteilung von S. Paulus gibt es aber in neubabylonischen Kudurrus Hinweise auf die Zahlung des *atru* an die Verwaltung (Stadt).

14 San Nicolò 1947, 286–301. Einen Einzelfall im neuassyrischen Material stellt indes StAT 3 32: Rs. 24’–26’ dar. Hier erhält vermutlich der Schreiber, nach dessen Anweisung die Urkunde niedergeschrieben wurde, einen Teil der Ertragsabgabe eines Gartens (Kaufobjekt ist aber ein Feld!).

Vereinbarungen im Kaufformular keinen Raum gab.<sup>15</sup> Dasselbe gilt auch für die neubabylonischen Urkunden.<sup>16</sup> Es gibt aber inzwischen zwei neuassyrische Kaufverträge mit entsprechenden Sonderklauseln. In beiden Fällen ist das Kaufobjekt bei Vertragsabschluss offensichtlich noch nicht geliefert worden, obgleich es in den Urkunden so dargestellt wird. Eine undatierte Tafel aus Ninive enthält am Ende des Formulartextes, vor der Zeugenliste, eine Bestimmung, wonach der Verkäufer den Kaufpreis samt Zinsen zurückzahlen muss, wenn er dem Käufer die drei verkauften Sklaven nicht liefert (der Zeitpunkt wird nicht genannt, wohl aber der Lieferort; SAA XIV 49: 7–8). Eine ähnliche Vereinbarung liegt in einer Urkunde aus Assur aus dem Jahr 664 v. Chr. vor (StAT 3 106: 27–28). Sie befindet sich zwischen dem letzten Zeugen und dem Datum und ist oben und unten durch einen Freiraum eingerahmt. In dieser Klausel wird festgelegt, dass die verkaufte Sklavin innerhalb von einem Monat übergeben werden muss. Was genau bei Fristversäumnis zu erwarten ist, geht aus dem Text nicht eindeutig hervor. Vermutlich müssen die Verkäufer dem Käufer den Preis zurückgeben.

### Getreidekursangabe

In ca. 35 Urkunden, sowohl Immobilien- als auch Personenkäufe, findet sich – in der Regel nach der Preisangabe – eine Klausel, die den zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen Getreidepreis in Kupfer oder Silber erwähnt. K. Deller, dem wir die erste Belegsammlung zu verdanken haben, nannte die Klausel „Getreidekursangabe“ und seitdem ist diese Bezeichnung ein fester Begriff in der Forschung.<sup>17</sup> Die Standardformulierung lautet folgendermaßen: „... in einem Jahr, als 1 Mine Kupfer / 1 Schekel Silber so und so viel *sūtu* (1 *sūtu* ca. 18,4 l) Gerste wert war.“ Die Klausel wird generell als Hinweis auf ein Krisenjahr mit hohen Getreidepreisen und Hungersnot gedeutet.<sup>18</sup> Dies könnte zur Folge gehabt haben, dass die Verkäufer in ökonomische Schwierigkeiten gerieten und außerordentlich niedrige Preise hinnehmen mussten. Die rechtliche Bedeutung der Getreidekursangabe wird deshalb darin gesehen, dass sie dem Käufer einen zusätzlichen Rechtsschutz bietet, indem sie entweder künftige Vertragsanfechtungen mit Anspruch auf Rückgängigmachung ausschließt oder eine Neuverhandlung des Preises bei Weiterverkauf garantiert.<sup>19</sup> A. L. Oppenheim betrachtete diese Sonderklausel als typisches Merkmal des neuassyrischen Kaufformulars und führte das Vorkommen eines ähnlichen Vermerks in den so genannten „siegedocuments“ aus Nippur aus dem 7. Jh. v. Chr. auf assyrischen Einfluss zurück.<sup>20</sup> S. Paulus weist mich aber darauf hin, dass sich bereits in einem Kudurru aus der Regierungszeit des Nabû-mukīn-apli (978–943 v. Chr.) eine Getreidekursangabe findet (BBSt. IX: IV 14–15).

15 Petschow 1976–1980, 527b. Beispiele bei Radner 1997, 91, Anm. 504. Die dort angeführten Krediturkunden betreffen ausschließlich den Personen-, nicht den Immobilienkauf.

16 Petschow 1939, 16–17 (Immobilien), 53–55 (bewegliche Sachen).

17 Deller 1964. Neue Belege bei Fales 1996, 22–23 und Radner 1999, 157.

18 Müller 2004, 188–189.

19 Fales 1996, 24–25, ferner Vargyas 1992, 187. Dieser Autor unterscheidet zwischen Getreidekursangaben, die eine Notlage und daher hohe Getreidepreise ausdrücken, und Preistarifen, die wirtschaftliche Prosperität und „gerechte Preise“ widerspiegeln sollen.

20 Oppenheim 1955, 75, Anm. 21.

Vor diesem Hintergrund muss die Frage nach einer möglichen Beeinflussung neu gestellt werden, zumal manche Strafklauseln der neuassyrischen Urkunden ihre nächsten Parallelen in der Kassitenzeit haben.<sup>21</sup>

## Haftungsklauseln bei Personenkauf

Während in den neubabylonischen Urkunden eine Haftung des Verkäufers für Sachmängel so weit nicht belegt ist,<sup>22</sup> kommt sie in den neuassyrischen Urkunden lediglich beim Personenkauf vor. Grundsätzlich handelt es sich dabei um Garantien gegen gewisse Erkrankungen, die der Käufer bei Geschäftsabschluss nicht unmittelbar feststellen kann und mit den Termini *šibtu* „Besessenheit“, *bennu* „Epilepsie“ und *šēlyu* „Irrsinn“ charakterisiert werden.<sup>23</sup> Offensichtlich waren Menschen mit diesen Erkrankungen als Arbeitskräfte nicht willkommen und ihr Erwerb wurde von manchen Käufern als gravierende Benachteiligung betrachtet. Die entsprechenden Haftungsklauseln sind in weniger als einem Drittel der Personenkäufe nachweisbar und stehen in der Regel am Ende des Vertragstextes, vor der Zeugenliste. Besessenheit und Epilepsie tauchen meistens als Paar auf und der Verkäufer haftet normalerweise für hundert Tage. Die Haftung für Irrsinn ist viel weniger verbreitet und bislang auf Tafeln aus Assur begrenzt. Sie kann alleine oder – seltener – zusammen mit der Garantie gegen Besessenheit und Epilepsie vorkommen und wird vornehmlich für den unpräzisen Zeitraum „innerhalb von Monaten“ übernommen.

Die erwähnten Haftungsklauseln treten stets zusammen mit einer Garantie gegen einen bestimmten Rechtsmangel, der als *sartu* bezeichnet wird, auf. Diese wird von dem Verkäufer „für alle Jahre“ (oder ähnliche Ausdrücke), also für unbegrenzte Zeit gewährt. Der Begriff *sartu* wird in diesem Zusammenhang unterschiedlich ins Deutsche übersetzt: „widerrechtlicher Verkauf“, „Täuschung (beim Verkauf durch den Verkäufer)“, „Eviktion“.<sup>24</sup> Die Aufnahme von diesen Klauseln in den Vertragstext oblag allem Anschein nach der Entscheidung der Parteien, denn es kann kein objektives Kriterium erkannt werden, wie z. B. Geschlecht oder Alter der verkauften Personen, Ort oder Zeitraum des Vertragsabschlusses.

Es ist den Quellen nicht zu entnehmen, was im Haftungsfall geschah. Petschow vermutete die Zahlung einer Geldbuße bzw. eine Vertragsauflösung mit Rückerstattung des Kaufpreises.<sup>25</sup> Postgate machte seinerseits den Vorschlag, dass ein Ersatz (*urkiu*) gestellt werden

21 Siehe vorläufig Faist 2012.

22 Petschow 1939, 63.

23 Radner 1997, 173–188. Petschow 1976–1980, 521b spricht von „Mängelhaftung“ und betrachtet die Klauseln als festen Bestandteil des Urkundenformulars.

24 „Widerrechtlicher Verkauf“ nach Radner 1997, 175, „Täuschung“ nach Petschow 1976–1980, 526a, „Eviktion“ nach Koschaker 1928, 31 mit Anm. 3 (folgend J. Kohler). In Anlehnung an die Bedeutung „Straftat, Delikt“, die *sartu* in anderen Kontexten haben kann, erwähnen Koschaker und Petschow eine alternative Deutung der Klausel, nämlich als Haftung des Verkäufers für ein Delikt der verkauften Person vor Vertragsabschluss. Anders als die Haftung für bestimmte Krankheiten kann die *sartu*-Klausel gelegentlich alleine vorkommen, wie in StAT 2 178 (in der Textwiedergabe durch Radner 1997, 186, Nr. 86 steht vor der *sartu*-Klausel die *šibtu/bennu*-Klausel, allerdings als „unsichere Lesung“ gekennzeichnet. Sie darf aufgrund des Grabungsfotos und der Edition in StAT 2 ausgeschlossen werden).

25 Petschow 1976–1980, 526a.

musste, der eventuell im Vertrag namentlich genannt werden konnte.<sup>26</sup> Der entsprechende Eintrag lautet in der Regel folgendermaßen: „(Personenname) ist *urkiu* für (Name der verkauften Person)“. Der *urkiu* ist immer eine dritte Person, deren Beziehung zum Verkäufer nur in einem Fall ausgesprochen wird (s. u.). Der Vermerk kann vor der Zeugenliste oder am Ende des Dokuments platziert sein,<sup>27</sup> muss nicht unbedingt im selben Zusammenhang mit den besprochenen Haftungsklauseln stehen<sup>28</sup> und zumindest einmal ist er auch ohne diese belegt<sup>29</sup>. Insgesamt ist aber die Beleglage äußerst dünn. Darüber hinaus kann die Bestimmung eines *urkiu* auch in anderen Kontexten vorkommen.<sup>30</sup>

In einer neu publizierten Urkunde aus Assur über den Kauf einer Sklavin, die noch nicht in die Diskussion eingebracht worden ist, tritt der „Herr“ der Ortschaft, in der der Verkäufer wohnt (*bēl ālīšu*), als *urkiu* für ihn auf.<sup>31</sup> Dies widerspricht eindeutig der Auffassung des *urkiu* als Ersatz für die verkaufte Person, zumal er hier eine höhere Position hat als der Verkäufer. Der Kontext legt vielmehr die Funktion eines Garanten nahe, die zuvor bereits von einigen Forschern in Erwägung gezogen wurde.<sup>32</sup> Die wörtliche Bedeutung von *urkiu* trifft indes am besten die Bezeichnung als „Hintermann“, wie es Koschaker vorgeschlagen hat.<sup>33</sup>

Zwei der schon länger bekannten Urkunden sind für die Auffassung des *urkiu* als Garant von besonderem Interesse. Nach einer Prozessurkunde aus Kalḫu (CTN III 29 = SAAS V 17) bezahlte Isseme-ilī in seiner Funktion als *urkiu* für eine Sklavin 1/2 Mine Silber, die Hälfte ihres Kaufpreises, an die Käuferin zurück, nachdem die Sklavin geflohen war. Mit anderen Worten, der *urkiu* entschädigt (an Stelle des Verkäufers oder neben dem Verkäufer?) die Käuferin für die Flucht der Sklavin.<sup>34</sup> Für den Fall, dass diese gefunden worden wäre, vereinbarte man außerdem, dass Isseme-ilī die 1/2 Mine Silber zurückerhalten würde, während die Käuferin den vollen Kaufpreis samt einer gewissen Entschädigung (von dem

26 Postgate 1976, 27–28. Nach Ungnad 1940, 52 (Kommentar zu Tell Halaf III 908 c: l. Rd. 1) handelt es sich „jedenfalls um denselben noch nicht näher zu bestimmenden Haftungsfall bei Sklaven, Tieren und Schiffen (d. h. lebenden Wesen), der im Neubabylonischen Recht durch die Wörter <sup>amēl</sup> *uškū* und *uškūtu* gekennzeichnet wird“.

27 StAT 3 76.

28 StAT 2 135: Garantie gegen Besessenheit und Epilepsie sowie gegen *sartu* vor der Zeugenliste, *urkiu*-Klausel nach der Zeugenliste.

29 AfO 6, Nr. 103 (Tell Halaf III 908 c).

30 Siehe StAT 3 18 mit weiteren Belegen im Kommentar zu Z. 18. Auffällig ist, dass in allen Fällen der *urkiu* ein Mann ist, während die (verkaufte, verheiratete oder in Adoption gegebene) Bezugsperson eine Frau (meistens ein junges Mädchen) ist.

31 StAT 2 178: 8–9 (oben und unten durch Trennungslinien begrenzt): <sup>m</sup>U.[GUR]-A-MAN-PAB EN URU-*šū* <sup>l</sup>[u]r-ki-i *ša* <sup>md</sup>PA-ÚŠ-<sup>r</sup>TI<sup>l</sup> (Umschrift nach Grabungsfoto; sie weicht von der Textedition etwas ab). Im Siegelvermerk wird die Position des Nabū-mētu-ballit als <sup>l</sup>UTUR „Untergebener“ o. Ä. des Nergal-mār-šarri-ušur bezeichnet.

32 Siehe zuletzt Pfeifer 2001, 31.

33 Koschaker 1911, 247.

34 In Pfandstellungen kommt die Haftung für die Flucht der als Pfand eingesetzten Person häufig vor (s. Radner 1997, 379–389, Spalte mit der Bezeichnung „Risikoklausel“). In den Kaufurkunden ist sie dagegen nur vereinzelt belegt; siehe z. B. CTN II 4, wonach ein Vater seine Tochter verkauft und die Verantwortung (*pūtuḫu*) für ihre Flucht übernimmt (*našū*).

neuen Besitzer?) zurückerstattet bekommen würde.<sup>35</sup> Eine Urkunde aus Ninive (SAA XIV 161) stellt ihrerseits einen Kaufvertrag dar, den ein Vater und seine zwei Söhne mit einer Frau ägyptischer Herkunft abschließen. Diese kauft dessen Tochter / deren Schwester als Ehefrau für ihren Sohn. Der Kontrakt sieht drei Männer als *urkiūti* für die in die Ehe verkaufte Frau vor, und zwar für den Fall einer Straftat (*sartu*), eines Diebstahls (*qāt šibitti*) oder einer Verschuldung (*habullu*). Es wird ferner festgelegt, dass derjenige der drei Männer, der im Haftungsfall anwesend ist, als *urkiu* fungieren soll. Wenn man eine Ehefrau für den eigenen Sohn kauft, macht es wenig Sinn, einen männlichen Ersatz zu wollen.

Die wenigen verfügbaren Informationen deuten also darauf hin, dass der *urkiu* die Funktion eines Garanten übernahm. Inhalt und Umfang der Garantie scheinen durch Vertrag für den einzelnen Fall bestimmt worden sein. Das Verhältnis zum *bēl qātāti* „Bürgen“ der neuassyrischen Schuldurkunden bedarf noch einer eingehenden Untersuchung.

### Besondere Angaben bezüglich des Kaufobjekts

In den Kaufverträgen finden sich hin und wieder besondere Angaben zum Kaufobjekt, die nicht zu den üblichen Beschreibungsmerkmalen gehören und häufig auch an gesonderter Stelle im Text vorkommen. Manche Angaben sind mehrmals belegt, andere lediglich einmal. Nicht selten wird in Immobilienkäufen darauf hingewiesen, ob das verkaufte Feld frei von Getreide- und Strohsteuer ist und wenn nicht, wie hoch diese Abgaben sind.<sup>36</sup> Weniger häufig wird angegeben, ob das Land mit Arbeitsverpflichtungen gegenüber dem Staat belastet ist oder nicht. Vereinzelt belegt sind Klauseln, die die Wassernutzung bei Landverkäufen regeln. Einmalig ist der Vermerk in einer Personenkaufurkunde, dass die veräußerte Frau und ihre Tochter elamische Gefangene seien, die vom König (wahrscheinlich Assurbanipal) der Stadt Assur, d. h. seinen Einwohnern gegeben worden waren (KAN 4 20).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das neuassyrische Kaufformular im 8. und 7. Jh. v. Chr. sowohl hinsichtlich seiner Struktur als auch seiner Stilisierung in der Vergangenheitsform streng formalisiert war. Besondere Bestimmungen oder Angaben, die für den jeweils konkreten Fall von den Parteien vereinbart wurden bzw. schriftlich festgehalten werden sollten, konnten in der Form von Sonder- oder Zusatzklauseln in den Vertragstext eingebaut werden, ohne jedoch das Formular zu berühren, selbst wenn jene im Widerspruch

35 Die Kaufurkunde BATSH 6 124 könnte ebenfalls das Ergebnis eines Haftungsfalls darstellen. Ein gewisser Zabūnu übereignet seinen Sohn für 22 Minen Kupfer an Salmānu-iddina. Nach einem Vermerk am Ende des Textes wird dieser Sohn anstelle des Mädchens des Šamaš-ēmuranni gegeben (im Text wird das Mädchen als *ekūtu* bezeichnet; s. CAD E, 73a: „The term [...] does not refer to an orphan girl but to a girl who is destitute, without home or protection.“). Es ist denkbar, dass Šamaš-ēmuranni ein (ausgesetztes?) Mädchen an Salmānu-iddina verkauft hatte und Zabūnu als *urkiu* fungierte. In Anlehnung an die Prozessurkunde CTN III 29 könnte man sich vorstellen, dass das Mädchen geflohen war und Zabūnu für den entstandenen Schaden vom Käufer in Rechenschaft gezogen wurde. Da er seinen Sohn übergibt, nehme ich an, dass er – anders als Isseme-ilī – nicht in der Lage war, den Käufer mit der Entrichtung einer Metallsumme zu befriedigen. Ob der angegebene, verhältnismäßig niedrige Preis dem ursprünglichen Wert der Sklavin entsprach (als *ekūtu* muss ihr Status sehr gering gewesen sein) oder die Differenz zwischen dem Wert des Mädchens und dem des Jungen darstellte (so Radner in ihrem Textkommentar), sei dahingestellt.

36 Postgate 1976, 24–25.



zu diesem standen, wie im Fall der Lieferungskäufe. Darüber hinaus sollte man bedenken, dass mündliche Absprachen neben oder alternativ zu den Sonderklauseln stattgefunden haben dürften (dafür hatte man doch Zeugen!) und wahrscheinlich ein viel größeres Gewicht hatten, als es uns die Quellen erahnen lassen.

## Abkürzungen

|       |   |
|-------|---|
| AfO   | Archiv für Orientforschung  |
| BATSH | Berichte der Ausgrabung Tall Šēḫ Ḥamad / Dür-Katlimmu   |
| BBSt. | L. W. King, <i>Babylonian Boundary-Stones and Memorial Tablets in the British Museum</i> , London, 1912 |
| CAD   | The Assyrian Dictionary of the Oriental Institute of the University of Chicago                          |
| CTN   | Cuneiform Texts from Nimrud   |
| KAN   | Keilschrifttexte aus neuassyrischer Zeit. Neuassyrische Rechtsurkunden                                  |
| RIA   | Reallexikon der Assyriologie und Vorderasiatischen Archäologie  |
| SAA   | State Archives of Assyria   |
| SAAB  | State Archives of Assyria Bulletin  |
| SAAS  | State Archives of Assyria Studies   |
| StAT  | Studien zu den Assur-Texten   |
| OrNS  | Orientalia Nova Series  |

## Literaturverzeichnis

- Deller  
1964 K. Deller, Getreidekursangaben in neuassyrischen Rechtsurkunden, OrNS 33, 257–261.
- Faist  
2012 B. Faist, Zur Funktion von Strafe und Strafandrohung in den neuassyrischen Rechtsurkunden, in: H. Barta / M. Lang / R. Rollinger (Hg.), *Strafrecht und Strafen in den Antiken Welten: Unter Berücksichtigung von Todesstrafe, Hinrichtung und peinlicher Befragung*, Wiesbaden, 203–213.
- Fales  
1996 F. M. Fales, Prices in Neo-Assyrian Sources, SAAB 10, 11–35, 1\*–18\*.
- Klengel-Brandt  
/ Radner  
1997 E. Klengel-Brandt / K. Radner, Die Stadtbeamten von Assur und ihre Siegel, in: S. Parpola – R. M. Whiting (Hg.), *Assyria 1995*, Helsinki, 137–159.
- Klengel-Brandt  
/ Faist  
2010 E. Klengel-Brandt / B. Faist, Die Siegel der Stadtvorsteher von Assur, in: Ş. Dönmez (Hg.), *Studies Presented in Honour of Veysel Donbaz DUB.SAR E.DUB.BA.A.*, Istanbul, 115–134.
- Koschaker  
1911 P. Koschaker, *Babylonisch-assyrisches Bürgerschaftsrecht*, Leipzig – Berlin.  
1928 P. Koschaker, *Neue keilschriftliche Rechtsurkunden aus der El-Amarna-Zeit*, Leipzig.
- Neumann  
2003–2005 H. Neumann, Petschow, RIA 10, 438.
- Müller  
2004 G. G. W. Müller, Zur Entwicklung von Preisen und Wirtschaft in Assyrien im 7. Jh. v. Chr., in: H. Waetzoldt (Hg.), *Von Sumer nach Ebla und zurück. Festschrift Giovanni Pettinato zum 27. September 1999 gewidmet von Freunden, Kollegen und Schülern*, Heidelberg Studien zum Alten Orient 9, Heidelberg, 185–210.

- Oppenheim  
1955 A. L. Oppenheim, "Siege-documents" from Nippur, Iraq 17, 69–89.
- Petschow  
1939 H. Petschow, Die Neubabylonischen Kaufformulare, Leipzig.  
1976–1980 H. Petschow, Kauf. C. III. Neuassyrisch, RIA 5, 520–528.
- Pfeifer  
2001 G. Pfeifer, Keilschriftrechte und historische Rechtsvergleichung – methodengeschichtliche Bemerkungen am Beispiel der Eviktionsgarantie in Bürgschaftsform, in: A. Schmidt-Recla / E. Schumann / F. Theisen (Hg.), Sachsen im Spiegel des Rechts. Ius Commune Propriumque, Köln – Weimar – Wien, 11–37.
- Postgate  
1973 J. N. Postgate, The Governor's Palace Archive, CTN II, Oxford.  
1976 J. N. Postgate, Fifty Neo-Assyrian Legal Documents, Oxford.
- Radner  
1997 K. Radner, Die neuassyrischen Privatrechtsurkunden als Quelle für Mensch und Umwelt, SAAS VI, Helsinki.  
1999 K. Radner, Money in the Neo-Assyrian Empire, in: J. G. Dercksen (Hg.), Trade and Finance in Ancient Mesopotamia, Istanbul, 127–157.
- San Nicolò  
1947 M. San Nicolò, Zum *atru* und anderen Nebenleistungen des Käufers beim Neubabylonischen Immobiliarkauf, OrNS 16, 273–302.
- Ungnad  
1940 A. Ungnad, Spätassyrische und Neubabylonische Privaturkunden vom Tell Halaf, in: J. Friedrich / G. R. Meyer / A. Ungnad / E. F. Weidner, Die Inschriften vom Tell Halaf. Keilschrifttexte und Aramäische Urkunden aus einer Assyrischen Provinzhauptstadt, AfO Beiheft 6, Berlin, 47–68.
- Vargyas  
1997 P. Vargyas, Getreidekursangaben und Preistarife im Assyrien und Babylonien des 2. und 1. Jahrtausends, in: H. Waetzoldt / H. Hauptmann (Hg.), Assyrien im Wandel der Zeiten, Heidelberger Studien zum Alten Orient 9, Heidelberg, 185–190.
- Villard  
2007 P. Villard, L'(an)*durāru* à l'époque néo-assyrienne, Revue d'Assyriologie et d'Archéologie Orientale 101, 107–124.